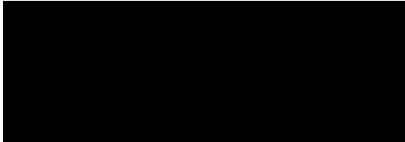




Entscheidung Nr. 2165(V) vom 22.03.1985  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

-----

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

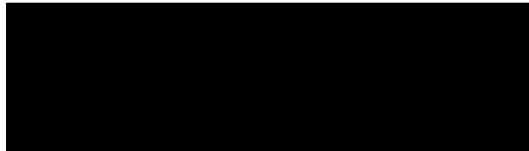


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 10.10.1984 eingegangenen Antrag am 22.03.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen: "Killer auf der Flucht - Ich bin ein entflohener Kettensträfling"  
Video-Farbfilm  
Kingtone, München

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### S a c h v e r h a l t

-----

1. Der Video-Farbfilm "Killer auf der Flucht - Ich bin ein entflohener Kettensträfling" ist eine Kopie des 1968 in Italien produzierten Kinospielelfilms mit dem Titel "Ich bin ein entflohener Kettensträfling". Der Videofilm hat, wie der Kinospielelfilm, eine Spieldauer von ca. 90 Minuten. Der Kinospielelfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm wird von der Firma Kingtone, München, ediert und vertrieben. Der Film wird vorwiegend gegen geringes Entgelt zur Miete angeboten.

2. Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Ein junger Rancher, der unschuldig ins Gefängnis gerät, muß dort erleben, wie sein Bruder zu Tode gefoltert wird. Ihm gelingt die Flucht. Als er die Freiheit wieder erlangt hat, rächt er sich an denjenigen, die ihn ins Gefängnis gebracht haben.

2. Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung, weil er der Auffassung ist, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.
3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk "Geschäftslokal geschlossen."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt:

#### G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Killer auf der Flucht - Ich bin ein entflohener Kettensträfling" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der VideoFilm "Killer auf der Flucht - Ich bin ein entflohener Kettensträfling" ist aus mehreren Gründen offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozioethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Der Inhalt des Videofilms wirkt zum einen auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozioethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,138).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend:  
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausgeführt hat, fällt der Videofilm als äußerst brutaler Western auch unter diese Kategorien. Der Videofilm besteht aus einer Aneinanderreihung äußerst spekulativer Gewaltdarstellungen, die um ihrer selbst willen und in epischer Breite geschildert werden. Diese Szenen hat der Antragsteller ausführlich beschrieben, so daß vollinhaltlich darauf verwiesen werden kann. Ebenso hat der Antragsteller die jugendgefährdende Wirkung des Films überzeugend dargelegt. Dieser Begründung hat sich das 3er Gremium in vollem Umfang angeschlossen. Zur Begründung seines Indizierungsantrages führt er folgendes aus:

"Die Herde von Mike Sturgers wird von einer Bande entführt. Seine Mannschaft wird dabei brutal aus dem Hinterhalt niedergeschossen. Mike will die Herde zusammen mit seinem Bruder Roy und Bob zurückholen. Beim nächtlichen Camp trifft er auf einen alten Bekannten, der sich als Sicherheitsbeauftragter der Eisenbahngesellschaft ausgibt. Dieser legt Mike nahe, die Lagerstelle wegen vorangegangener Überfälle auf die Eisenbahnlinie zu verlassen. Noch in der Nacht macht Mike einen Ausritt in die Umgebung. Dabei wird er von Banditen mit einem Lasso von seinem Pferd geholt und mit einem gezielten Schuß in das Bein brutal niedergemacht. Dieselben Banditen überfallen wenig später den herannahenden Eisenbahnzug und töten dabei brutal die beiden Lokführer und sämtliches Begleitpersonal. Sie entkommen mit einer größeren Menge Gold. Mike beobachtet den Überfall von seinem Versteck aus. Am nächsten Morgen findet ihn der Sheriff schwer verletzt neben dem überfallenen Transportzug. Ohne sich um die Aussagen von Mike zu kümmern, schlägt er ihn und wenig später auch seinen Bruder Roy brutal nieder. Wie sich später herausstellt, steckt der Sheriff mit den Banditen unter einer Decke. Die ersten Worte von Mike sind: "Dafür mach ich Sie fertig".

Die beiden Brüder landen in dem berühmt berüchtigten Zuchthaus Yuma, wo die Häftlinge auf bestialische Weise schickaniert, gequält und gefoltert werden. Nach langen Qualen stirbt Roy elend in einem Erdloch im Zuchthaus. Mike erlebt das qualvolle Ende seines Bruders aus nächster Nähe mit, ohne ihm dabei helfen zu können.

Das einzige was ihm dabei übrig bleibt, ist der Schwur, Rache zu nehmen.

Anschließend muß er das Grab für seinen Bruder ausheben. Auch hierbei wird er wieder von einem Aufseher gedemütigt und geschlagen. Kurze Zeit später kommt es zu einem Aufstand der Häftlinge, die zu einer Massenflucht antreten. Es kommt zu einem erbarmungslosen und brutalen Kampf zwischen Häftlingen und den Wachmannschaften. Mike gelingt hierbei die Flucht. Er reitet in die nächste Stadt, wo er zunächst bei einer Dirne Unterschlupf findet. Die Frau wird von dem Oberaufseher des Zuchthauses besucht. Zwischen ihm und Mike kommt es zu einem harten Zweikampf, der für den Aufseher tödlich endet. Mike gelingt die Flucht durch die Wüste und er kehrt schließlich zu seiner inzwischen verfallenen Farm zurück. Auch seine Mutter ist an dem Gedanken, daß ihre beiden Söhne in Yuma gelandet sind, gestorben. Mike schwört, ihren Tod zu rächen. Seine Schwester fragt ihn: "Warum überläßt Du die Kerle nicht einfach dem Gesetz"? Die Antwort von Mike: "Von welchem Gesetz sprichst Du denn? Vielleicht von dem, das Roy und mich verurteilt hat? Ich stehe jetzt außerhalb des Gesetzes." Mit Waffen und Munition ausgerüstet, macht er sich auf die Suche nach den Banditen, die er schließlich auch in der nächsten Stadt findet. Es kommt zu einer gegenseitigen Verfolgungsjagd und einem Wettlauf um das von dem Überfall herrührende Gold. Nach einer Schießerei bleiben letztlich nur noch Mike und der Anführer der Bande, der angebliche Sicherheitsbeauftragte der Eisenbahngesellschaft, übrig. Nach einem Zweikampf gelingt es, ihn zu überwältigen, ohne ihn jedoch zu töten. Mit Mike's Worten: "Eigentlich hatte ich vorgehabt Dich niederzublasen, aber Yuma ist viel schlimmer als der Tod.", endet der Film.

Der Inhalt der Cassette ist unserer Ansicht nach offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, d.h. eine sozial-ethische Verwirrung zu bewirken und grundgesetzlich geschützte Werte zu verletzen. Der Handlungsablauf ist durchsetzt mit verrohend wirkenden Gewaltdarstellungen und grausamen, unmenschlichen Verhaltensweisen. Menschen werden im Verlauf der Handlung reihenweise gefoltert, gequält und getötet, zum Teil auch im Namen des Gesetzes.

Immer wieder verharret die Kamera auf Menschen, die schwer verletzt oder sterbend zusammenbrechen. Gewalt wird hier um ihrer selbst willen gezeigt.

Die offenbare Jugendgefährdung ergibt sich weiterhin aus der unmißverständlichen und eindeutigen Herausstellung des Gedankens der Selbstjustiz und der Rache. Der Held des Filmes, Mike, hat ihn selbst und auf eigene Faust auszufechten, weil der Arm des Gesetzes nicht nur versagt, sondern sich auch auf der Seite der Banditen befindet. Durch die Gemeinheiten und Brutalitäten der Banditen, des Sheriffs und der Zuchthausaufseher wird beim unvoreingenommenen Zuschauer unweigerlich der Wunsch nach Rache und nach Selbstjustiz geweckt. Hierbei steht dem Held des Filmes auch das Recht zu, sich der Gewalt zur Durchsetzung dieses Zweckes zu bedienen. Aufgrund der vorangegangenen Mißhandlungen und Ungerechtigkeiten, die zum Teil auch "im Namen des Gesetzes" an Mike begangen wurden, gesteht ihm der Zuschauer auch diese Verhaltensweisen uneingeschränkt zu. Durch diesen Film muß insbesondere beim kindlichen und jugendlichen Zuschauer der Eindruck erweckt werden, daß es am besten sei, Banditen direkt zu töten, allein deshalb, weil der Arm des Gesetzes versagt bzw. sich auf der Seite der Verbrecher befindet. Gewalt wird hier unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung demonstriert. Der Held wird zu einem Idol aufgebaut, dessen Vorbild geeignet ist, auf Kinder und Jugendliche eine sozial-ethisch-verwirrende Identifikationswirkung auszuüben.

Aus den genannten Gründen ist der vorgelegte Cassetteninhalt u.E. geeignet, Kinder und Jugendliche offenbar erheblich sittlich zu gefährden und deshalb in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. "

Der Film war aber auch aus dem Grunde zu indizieren, weil er eine hemmungslose Selbstjustiz befürwortet, die von dem Protagonisten des Films, Mike, ununterbrochen angewendet wird und dann zusätzlich noch dem jugendlichen Zuschauer der Eindruck vermittelt wird, die Anwendung von Selbstjustiz sei durchaus legitim und lohne sich stets. Nachdem Mike erleben mußte, wie sein Bruder im Gefängnis stirbt, beschließt er, die Verbrecher, die ihn dort hingebracht haben, "auszurotten", was ihm im Verlaufe des Films auch gelingt. Dabei wird während des gesamten Films die Anwendung der Selbstjustiz niemals hinterfragt oder gar in irgendeiner Form infragegestellt.

Daß solche Filme jugendgefährdend im Sinne von § 1 Abs. 1 GjS sind, ergibt sich u.a. aus den Einstellungen Jugendlicher heute, die Hans Joachim Veen aufgrund neuester Erhebungen ermittelt hat (FAZ 2. Mai 1984):

"Die Achtung von Recht und Gesetz ist deutlich zurückgegangen.

Die Anerkennung des Rechtsstaatsprinzips sinkt.

Die Bereitschaft Jugendlicher, anzuerkennen, daß Gewalt beim Staat gebunden bleiben muß, ist dramatisch gesunken.

Das schwerste Problem liegt in der Billigung illegaler Handlungen."

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Film auch offenbar geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Für die offenbare Eignung zur Jugendgefährdung genügt eine gewöhnliche (normale) Jugendgefährdung, wenn sie nur klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78)

Die Jugendgefährdung eines Films, der wie vorstehend ausgeführt, unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge gewalttätige Handlungen brutalster Art aneinanderreihet, ohne daß irgendwelche weitere Handlungssequenzen erkennbar werden und dabei zusätzlich die Selbstjustiz befürwortet, tritt klar und zweifelsfrei zutage.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

